

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/3 30b43/77, 30b39/89

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.05.1977

Norm

ABGB §888

EO §7 Bb1

Rechtssatz

Ist aus dem Exekutionstitel nicht ersichtlich, welcher Unterhaltsanspruch dem betreibenden Gläubiger für seine Person allein zusteht, ist er unbestimmt und materiell nicht vollstreckbar.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 43/77

Entscheidungstext OGH 03.05.1977 3 Ob 43/77 RZ 1977/113 S 217

• 3 Ob 39/89

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 3 Ob 39/89

Vgl aber; Beisatz: Mehrere Unterhaltsberechtigte können gemeinsam den ihnen im Exekutionstitel zuerkannten Gesamtbetrag betreiben. (Hier war im Exekutionstitel der Rückstand in einer Summe angegeben, der laufende Unterhalt aber nach den einzelnen Unterhaltsbeträgen aufgeschlüsselt). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0000586

Dokumentnummer

JJR 19770503 OGH0002 0030OB00043 7700000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at